

KT-Drucks. Nr. 083/2024

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Dusan Minic
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
d.minic@lrabb.de

Az: 20.451.0
19.03.2024

Überarbeitetes Konzept Leaving Care

Anlage 1: Fortgeschriebenes Care-Leaver-Konzept
Anlage 2: Präsentationsfolien Konzept Leaving Care 2024

I. Vorlage an den

Jugendhilfe- und Bildungsausschuss
zur Kenntnisnahme

22.04.2024
öffentlich

II. Bericht

Als Careleaver_innen werden jene jungen Menschen bezeichnet, die einen Teil ihres Lebens in der stationären Kinder- und Jugendhilfe gelebt haben und sich aus dieser heraus in die Selbstständigkeit entwickeln. Dabei sind die jungen Menschen verglichen mit anderen Gleichaltrigen besonderen Herausforderungen ausgesetzt, die eine institutionelle Rahmung des Verselbstständigungsprozesses notwendig machen. Ziel und Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, an dieser Stelle langjährig erzielte Fortschritte nicht durch Krisen an und nach dem Hilfeende aufs Spiel zu setzen, sondern durch Rückkehr-, Beratungs- und Unterstützungsoptionen die Hilfeerfolge auch nachhaltig abzusichern.

Im Landkreis Böblingen reichen die Erfahrungen mit einem Konzept zu „Leaving Care“ weit in die Zeit vor den gesetzlichen Änderungen vom Sommer 2021 zurück. Neben den individuellen Bestrebungen der Jugendhilfeträger, mit „Ehemaligen“ im Kontakt zu bleiben, gibt es im Landkreis Böblingen ein System mit sog. Beratungsgutscheinen, die unkompliziert auch nach dem offiziellen Hilfeende noch vereinzelt Beratungsoptionen bei den früheren Ansprechpartner*innen der Jugendhilfeträger bieten, ohne den erheblichen Aufwand einer neuen Jugendhilfemaßnahme.

Das bestehende Konzept im Landkreis Böblingen zum Thema „Leaving Care“ wurde nun entsprechend der gesetzlichen Neuerungen aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG / SGB VIII) sowie vor dem Hintergrund o.g. Vorerfahrungen überarbeitet. Neuerungen sind insbesondere der Aufbau einer „Anlaufstelle Leaving Care“ sowie eine Form der „Nachbetreuung“ bei freien Trägern, die junge Menschen bei Bedarf noch für bis zu sechs Monate nach Hilfeende in Anspruch nehmen können. Beides beruht auf der neuen Gesetzgebung des § 41a SGB VIII

Über dem Konzept „Leaving Care“ steht der Leitgedanke: Du bist nicht alleine! Dies soll den jungen Menschen im Übergang sowohl vom freien als auch vom öffentlichen Träger vermittelt werden, um eine möglichst große Sicherheit zu schaffen. Es ist notwendig, dass sich jede Einrichtung und auch das Jugendamt stetig mit dem Thema „Leaving Care“ auseinandersetzt.

Das Konzept „Leaving Care“ soll in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Hierbei sollen vor allem die Wünsche, Erfahrungen und Bedarfe der Care Leaver_innen Beachtung finden. Auch die Praxis und Erfahrung aus der Anlaufstelle Leaving Care soll regelmäßig evaluiert werden und die Erkenntnisse in das Konzept einfließen.

Organisatorisch verortet wird die Anlaufstelle „Leaving Care“ bei der Jugendhilfeplanung im Amt für Jugend.

Für die 0,6 VZÄ Personalressourcen der Anlaufstelle dienen die Empfehlungen des IMAKA Gutachtens als Grundlage. D.h. die notwendigen personellen Ressourcen wurden bereits über die Stellenanmeldungen zum Haushalt 2024 über den Stellenpool des Sozialen Dienstes berücksichtigt.



Roland Bernhard